

BESTÄTIGUNG – RoHS 3 / ELV

SAX Polymers Industrie GmbH bestätigt hiermit, dass in den gelieferten Produkten des Eigenprogramms (SAXAMID, SAXALEN, SAXAFORM, SAXADUR, SAXALAC, SAXASAN, SAXATEC, SAXALON, SAXALOY, SAXACOND, SAXAKETON) keine der in untenstehender Tabelle genannten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 bzw. 0,01 Massenprozent enthalten sind.

Referenz	Limitierte Substanzen	Grenzwert [% , m/m]
„Restriction of hazardous substances“ (RoHS 3) Richtlinie 2011/65/EU Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3) “End-of-Life Vehicles” (ELV) Richtlinie 2000/53/EC Richtlinie 2016/774/EC	<ul style="list-style-type: none">• Blei und seinen Verbindungen• Quecksilber und seinen Verbindungen• Chrom (VI)- Verbindungen• Polybromierte Diphenylether (PBDE)• Polybromiertes Biphenyl (PBB)• Bis(2-Ethylhexyl) phthalate (DEHP)• Benzyl butyl phthalate (BBP)• Dibutyl phthalate (DBP)• Diisobutyl phthalate (DIBP)	Jeweils 0,1
	<ul style="list-style-type: none">• Cadmium und seinen Verbindungen	0,01

Dieses Dokument ist gültig, bis SAX-Polymers aktualisierte Informationen zusendet. Es verliert seine Gültigkeit im Falle von regulatorischen oder gesetzlichen Änderungen. Dieses Dokument ist längstens zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung gültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Firma SAX Polymers Industrie GmbH diesbezüglich keine Tests durchführt und weiters als Compoundeur keine Kontrolle über ein aus dem Compound gefertigtes Produkt, oder auf die Fertigungsbedingungen hat. Daher liegt die Überprüfung des Fertigungsproduktes hinsichtlich Übereinstimmung mit relevanten Richtlinien in der Verantwortung des Verarbeiters. Diese Bestätigung basiert auf der Annahme, dass kein chemischer Medieneinfluss vorliegt.

SAX Polymers
Industrie Ges.m.b.H.
Qualitätssicherung